



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

28. August 2024

Protokoll Nr.

704/2024

Albula Landwasser Kraftwerke AG (ALK)

Sanierung Ausgleichsbecken Islas

Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Die **Albula-Landwasser Kraftwerke AG (ALK)** besitzt und betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Bergün Filisur die Zentrale Tischbach und das damit verbundene Ausgleichsbecken Islas. Die ALK verfügt über eine Konzession zur Wasserkraftnutzung bis 2042. Das Ausgleichsbecken Islas weist ein Nutzvolumen von 35 000 m³ auf. Das Becken wurde im Jahr 1966 in Betrieb genommen und periodisch inspiziert.
2. Die letzten durchgeführten Untersuchungen hätten eine laufende Verschlechterung des Zustands der Beckenabdichtung aufgezeigt. Eine lokale Instandsetzung sei aufgrund des Ausmasses der Beschädigungen nicht mehr zielführend. Die Sanierung des Ausgleichsbeckens sieht daher der flächige Ersatz der Abdichtungsschicht und der Binderschicht im Böschungsbereich, die Erneuerung der Anschlussfugen zwischen Betonbauwerken und Asphaltabdichtung, die lokale Betoninstandsetzung bei Ein- und Auslaufbauwerken, der Ersatz der Schachtabdeckungen der Drainageschächte, die lokale Reparaturen an Drainageleitungen und eine neue Schussrinne für die Wassereinleitung vom Kraftwerk (KW) Tischbach ins Becken sowie der Rückbau von nicht mehr gebrauchten Bauwerken vor.
3. Am 19. Februar 2024 reichte die ALK dem Kanton hierfür ein Gesuch um Projektgenehmigung ein.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 29. Februar 2024 bis 1. April 2024 in der Gemeinde Bergün Filisur sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Bergün Filisur in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 22. Februar 2024;
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 27. Februar 2024;
 - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 5. März 2024;
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 12. März 2024;
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 25. März 2024;
 - Tiefbauamt (TBA), 8. April 2024;
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 16. Mai 2024;
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 16. Mai 2024.
2. Die Gemeinde Bergün Filisur hatte zum Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.
3. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)

Die geplanten Arbeiten bezwecken die Sanierung und Instandsetzung des Ausgleichsbeckens Islas, sodass Undichtigkeiten und Schäden im Untergrund verhindert werden. Das Bauvorhaben macht verschiedene – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Die Regierung entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Das vorliegend zu beurteilende Projekt sieht die Sanierung und Instandsetzung des bestehenden Ausgleichsbeckens vor. Es handelt sich dabei um keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit a UVPV und ist somit nicht UVP-pflichtig. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Im Technischen Bericht sind die Umweltauswirkungen der Instandsetzungsarbeiten beschrieben, welche von den kantonalen zuständigen Fachstellen überprüft wurden. Auf die

im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. vorne Ziff. III.1) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs mit den massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. II.1) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG vorliegend erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung

Das vorliegende Gesuch umfasst die Instandsetzung des Ausgleichsbeckens Islas und sieht den flächigen Ersatz der Abdichtungs- und Binderschicht, sowie lokale Reparaturen und Sanierungen vor. Zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten und der Minimierung der Produktionsverluste sind Vorbereitungsarbeiten geplant (u.a. die Verbreiterung des Dammes und die Erstellung des neuen Entlastungsbauwerks zum Druckstollenschützenschacht mit dem Anschluss für einen temporären Bypass des KW Tischbach). Da die Gesamtdicke der Abdichtung um ca. 4 cm erhöht wird, ist mit einer Reduktion des Speichervolumens von ca. 185 m³ zu rechnen. Die vorgesehenen Arbeiten würden gemäss Stellungnahme des AEV vom 16. Mai 2024 als nötig bzw. zweckmässig beurteilt und würden die bestehende Wasserrechtsverleihung nicht berühren.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Das AJF hat mit Stellungnahme vom 25. März 2024 festgehalten, dass es wichtig sei, dass die Baustellenabwässer über die Wiese nordöstlich des Beckens versickert würden. Sollte dies nicht möglich sein, werde eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF zur Einleitung des Baustellenabwassers in die Albula benötigt. Diese könne unter Auflagen erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.2 Gewässerraum

Solange die Gewässerräume nicht eigentümergebunden in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 16. Mai 2024 sind die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 GSchV für das vorliegende Projekt erfüllt. Die Instandsetzungsarbeiten seien standortgebunden und würden im öffentlichen Interesse liegen.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.3 Wald und Naturgefahren

Gemäss der Stellungnahme des AWN vom 27. Februar 2024 betrifft das geplante Bauvorhaben kein Waldareal. Aus der Druckstollenschützenschachtentlastung sei eine unterirdische Leitung in Richtung der Albula geplant. Durch diese unterirdische Leitung werde gemäss Art. 29 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) der minimale Waldabstand von 10 m unterschritten. Die erwähnte Leitung könne als nichtforstliche Kleinbaute gemäss Art. 17 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) angesehen werden. Laut AWN könne eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 3 KWaG unter Auflagen erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

4. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die zur Stellungnahme eingeladenen Fachstellen beurteilen das Projekt grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig. Es wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörden abzuweichen. Die massgeblichen Bewilligungen sind zu erteilen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

5. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten (Art. 32 Abs. 1 BWRG). Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2000 Franken sind demnach der ALK zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuches vom 19. Februar 2024, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 19. Februar 2024 betreffend die Sanierung des Ausgleichsbeckens Islas wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden der Albula-Landwasser Kraftwerke AG gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.

1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht zum Baugesuch, Instandsetzung Ausgleichsbecken Islas, vom 8. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000116, Übersicht Installation, Situation 1:250 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000117, Übersicht, Situation 1:250 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000119, Kontrollschächte Drainage, Grundriss, Schnitte und Details, 1:500 und 1:20 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000120, Dammkrone Fahrbahnverbreiterung, Neue Werkleitungskanäle, Grundriss, Schnitte und Details, 1:250, 1:100 und 1:20 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000121, Druckstollen- / Entleerungsstolleneinlauf, Grundriss, Schnitte und Details, 1:100 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000122, Schussrinne KW Tischbach, Rückbau Alter Auslauf Tischbach, Grundriss, Schnitte und Details, 1:100, 1:50 und 1:20 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000123, Druckstollenschützenschachtentlastung, Übersicht, Grundriss und Schnitt, 1:250, 1:50 und 1:20 vom 7. Februar 2024
- Plan Nr. AXHALK000124, Überleitung Wasser Tischbach, Übersicht, Grundriss und Schnitt, 1:250, 1:100 und 1:20 vom 7. Februar 2024

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Die Albula-Landwasser Kraftwerke AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.

- 2.2 Die Kollaudation der Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Albula-Landwasser Kraftwerke AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhänden des Amts für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und nach der Kollaudation in dreifacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.

3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen

- 3.2.1 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Instandsetzung des Ausgleichsbeckens Islas verursachten technischen Eingriffe wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase (Oktober – April) auszuführen. Sollte dies aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten des Gewässers nicht möglich sein, so ist dies schlüssig dem zuständigen Fischereiaufseher (T. Reidt, 081 257 87 66) aufzuzeigen.
 - Für die Detailplanung und Ausführung der Bauarbeiten im Gewässer ist der Fischereiaufseher beizuziehen und mit ihm das Vorhaben im Detail abzusprechen.
 - Bei allfälligen Arbeiten mit Beton im Gewässerbereich hat die Trockenbauweise mittels Spundwänden zu erfolgen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so sind alternative Schutzmassnahmen in Absprache mit der Fischereiaufsicht zu definieren.
 - Der zuständige Fischereiaufseher ist frühzeitig, d.h. mindestens zehn Arbeitstage im Voraus, über den Baubeginn zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie für die Endgestaltung der Gewässersohle oder des Uferbereiches beizuziehen.

- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Treibstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz, abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerbereiches aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.

3.2.2 Die Bewilligung für die Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter folgender Auflage erteilt:

Das detaillierte Entwässerungskonzept, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgeht, ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

3.3 Weitere Umweltbereiche

3.3.1 Lärm

Gestützt auf Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und der Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU; 2011) sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die eingesetzten Maschinen und Geräte haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.

- Die Bauarbeiten haben zu Reduktion der Lärmemissionen unter Anwendung von zumindest der üblichen Vorsorgemassnahmen im Sinne einer guten Baustellenpraxis zu erfolgen.
- Die Eigentümer der Wohnhütte Assek. Nr. 140 sowie des Campingplatzes sind über Art, Zeitpunkt und Dauer der erforderlichen Bauarbeiten zu informieren, insbesondere auch über lärmintensive Arbeiten sowie über erforderliche längere Tagesarbeitszeit oder Samstagarbeit.

3.3.2 Luftreinhaltung

Gestützt auf Ziff. 88 des Anhangs 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und der BAFU Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) des Bundesamts für Umwelt (2016) ist folgende Auflage zu beachten:

Bei der Baustelle der Massnahmenstufe B sind die Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) sowie Zusatzmassnahmen (spezifische Massnahmen) umzusetzen. Die entsprechenden Massnahmen sind konkret auszuformulieren sowie in den Besonderen Bestimmungen und im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufzunehmen.

3.3.3 Neophyten

Bis zur Etablierung einer standortgerechten Vegetation ist sicherzustellen, dass sich keine invasiven Neophyten auf dem Baustellenperimeter ansiedeln.

3.4 Wald

Die Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; SR 920.100) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Das Amt für Wald und Naturgefahren ist über den Beginn und Abschluss der Bauarbeiten vorgängig zu informieren.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung der angrenzenden Bestockung zu erfolgen. Die angrenzenden Waldteile und deren Wurzelraum dürfen in keiner Art und Weise nachteilig beeinträchtigt werden.

- Eingriffe in die Bestockung bzw. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern im Waldareal darf nur aufgrund einer forstamtlichen Anzeichnung und unter Anleitung des kantonalen Forstdienstes erfolgen.
- Aushub- und Baumaterial, Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert bzw. erstellt werden.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Für das projektierte Vorhaben wird die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

6. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) i.V.m. Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

A) Allgemeines

- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleibt vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Bergün Filisur, der Gebäudeversicherung Graubünden und von weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

- Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes

über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

1. Sicherheits- und Rettungskonzept

- Für das gesamte Projekt ist ein Sicherheits- und Rettungskonzept zu erstellen. Das Sicherheits- und Rettungskonzept muss regelmässig überprüft werden.
- Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen. Das Sanitätsmaterial muss jederzeit zugänglich sein.

2. Installationsplätze, Verkehrswege

- Bei der Einrichtung der Baustellen-Installationsplätze ist für sichere Verkehrswege, die Begeh- und Befahrbarkeit zu sorgen.
- Die Zufahrt und Zugänglichkeit für die Rettung ist jederzeit zu gewährleisten.

3. Aufenthaltsräume und WC-Anlagen

- Während der Bauzeit sind für die Arbeitspausen geschützte und geeignet eingerichtete Aufenthaltsräume (z.B. in Container) vorzusehen, in denen Getränke und Esswaren in hygienisch guten Verhältnissen eingenommen werden können (Tische mit Sitzmöglichkeiten, Einrichtung zum Waschen der Hände).
- In der Nähe des Arbeitsplatzes ist eine zweckmässige Toilette zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeiten am Wasser

Die Hinweise des Art. 24 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) müssen beachtet werden.

7. **Verfahrenskosten**

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr. 2 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 252.00</u>
Total	<u>Fr. 2 252.00</u>

gehen zu Lasten der Albula-Landwasser Kraftwerke AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr. 2 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 252.00

8. **Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

9. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

10. Mitteilung

10.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Albula-Landwasser Kraftwerke AG, Kraftwerk, Am Wasser 6, 7477 Filisur (A-Post Plus)
- Gemeinde Bergün Filisur, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 38, 7477 Filisur (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

10.2 ohne Beilagen an:

- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin